

Regelungen zu Arztbesuch / akute Erkrankung / AU



Arztbesuch:

Beispiel: Ein Mitarbeiter kommt am Do. 14.3. um 8.00 Uhr ins Büro und geht um 13.00 Uhr für die nächsten 3 Stunden zum Arzt (ohne dass es sich dabei um z.B. eine akute Erkrankung, eine Vorsorgeuntersuchung während der Schwangerschaft, einen Betriebsunfall handelt) und danach nach Hause.

Grundsätzlich hat ein Mitarbeiter zu versuchen, einen Arzttermin in arbeitsfreie Zeiten zu legen. Nimmt ein Mitarbeiter an einer im Betrieb geltenden Gleitzeitregelung teil, so kann er für Arztbesuche während der Gleitzeit keine Zeitgutschrift verlangen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, nehmen Mitarbeiter in unserem Betrieb an der Gleitzeit teil.

- a) OPUS - Fehlzeitenmanager
kein Eintrag in OPUS - Fehlzeitenmanager
- b) Tool zur Erfassung / Verrechnung von IL-Leistungen
 - a. von produktiven Stunden und nicht produktiven Stunden zu Lasten der eigenen Kostenstelle
Der Mitarbeiter erfasst für Di. die geleisteten 5 Arbeitsstunden auf das Projekt / die Kontierung, für die er gearbeitet hat.
Da Arztbesuch in Freizeit zu erbringen, sind für diesen Tag keine weiteren Std. zu kontieren.
 - b. nur von produktiven Stunden
Der Mitarbeiter erfasst für Di. die geleisteten 5 Arbeitsstunden auf das Projekt / die Kontierung, für die er gearbeitet hat.
Analog gilt auch für Mitarbeiter, die keine IL-Stunden erfassen, dass an diesem Arbeitstag nur 5 Arbeitsstunden geleistet wurden.
- c) GLAZ-Konto
Da der Arbeitstag (Mi.) nur teilweise erbracht wurde (5 Std.), sind dem Gleitzeitkonto die noch fehlenden 3 Stunden für einen kompletten Arbeitstag zu entnehmen.

Akute Erkrankung während eines Arbeitstages

Beispiel: Ein Mitarbeiter kommt am Di. 12.3. um 8.00 Uhr ins Büro und meldet sich ab 12.00 Uhr **akut erkrankt / arbeitsunfähig**.

- a) OPUS - Fehlzeitenmanager
Der Fehlzeitenmanager kennt nur ganze Krankheitstage:
Bzgl. Zeiten in OPUS gibt es nur krank oder nicht krank, d.h. eine teilweise Erfassung eines Tages geht nicht.
Von daher wird dieser ½ Krankheitstag in OPUS nicht erfasst. Ist der Mitarbeiter am Folgetag (Mittwoch) weiterhin erkrankt, wird dieser Tag im erster Krankheitstag im OPUS eingetragen.
- b) Tool zur Erfassung / Verrechnung von IL-Leistungen
 - a. von produktiven Stunden und nicht produktiven Stunden zu Lasten der eigenen Kostenstelle
Der Mitarbeiter erfasst für Di. die geleisteten 4 Arbeitsstunden auf das Projekt / die Kontierung, für die er gearbeitet hat.
Die für den Arbeitstag noch fehlenden 4 Stunden aus der akuten Krankheit werden als Abwesenheit-/Krankheitsstunden zu Lasten der eigenen Kostenstelle erfasst.

- b. nur von produktiven Stunden
Der Mitarbeiter erfasst für Di. die geleisteten 4 Arbeitsstunden auf das Projekt / die Kontierung, für die er gearbeitet hat.
Auch wenn keine weiteren Stunden geschrieben werden, da Stunden zu Lasten der eigenen Kostenstelle (hier Abwesenheit-/Krankheitsstunden) nicht erfasst werden, gilt der komplette Arbeitstag als erbracht.
Analog gilt auch für Mitarbeiter, die keine IL-Stunden erfassen, dass der komplette Arbeitstag als erbracht gilt.
- c) GLAZ-Konto
Da der Arbeitstag (Di.) als komplett erbracht zu betrachten ist, sind dem Gleitzeitkonto keine Stunden zu entnehmen.

Mehrere Krankheitstage / AU

Das Thema Krankmeldung / AU ist zum einen geregelt im Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) und zum anderen im Manteltarifvertrag (MTV).

Die Regelungen heißen konkret:

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten (EntgFG)

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. ...

§ 11 Betriebsunfall, Mitteilungspflicht bei Arbeitsverhinderung, Entgeltfortzahlung (MTV)

3. (I) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich Mitteilung zu machen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, so hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Beispiel: Ein Mitarbeiter fühlt sich z.B. an einem Freitag nicht wohl und meldet sich umgehend krank. Der Mitarbeiter ist weiterhin dann Freitag, Samstag, Sonntag, Montag krank. Somit fallen die ersten drei Krankheitstage auf die Kalendertage Fr., Sa. und So..
Der Montag ist dann der 4. Kalendertag der Krankheit und der erste Tag, für den eine AU vorzulegen ist.

Hinweis: Liegt die AU am Montag unverschuldet nicht vor (z.B. wegen Postlaufzeit, bei Auslandsaufenthalt), kann passieren, dass für die Tage bis zum Eingang der AU erst einmal kein Entgelt gezahlt wird. Eine Nachzahlung erfolgt nach Eingang der AU.
Liegt die AU am Montag/weiteren Folgetagen verschuldet nicht vor (z.B. vergessen), kann es zur Abmahnung, ggfls. auch Kündigung kommen.

Über den Standardfall hinaus kann unter bestimmten Bedingungen eine AU auch schon früher verlangt werden (u.a. geregelt in § 11 (3) II MTV).

Nach Rücksprache mit HR gilt:

Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist in der Abteilung unter der Beachtung der Datenschutzrichtlinien zu archivieren. (Aufbewahrungszeit: 3 Jahre)